Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 Email: stbthomaskratz@t-online.de www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, April 2016

Mandantenrundschreiben 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

I. Unternehmensrelevante Änderungen

1. Scheinselbständige Beschäftigung als Prüfungsschwerpunkt

Bei aktuellen Sozialversicherungsprüfungen musste festgestellt werden, dass ein neuer Schwerpunkt auf der Prüfung von Subunternehmer-Beschäftigungen liegt. Hierbei wird vor allem anhand der Abrechnungsbelege, also der Rechnungen, die vom Subunternehmer gestellt worden sind, auf eine mögliche scheinselbständige Tätigkeit geprüft. Hierbei ist es nicht nur notwendig, dass der Subunternehmer weitere Auftraggeber hat, sondern auch dass dieser insgesamt nicht in arbeitnehmerähnlicher Weise in die Arbeitsabläufe des beauftragenden Unternehmers eingebunden ist. Ein Verdacht auf Scheinselbständigkeit besteht immer in folgenden Fällen:

- a. Dem Subunternehmer wird Material zur Verfügung gestellt, er muss also nicht als Unternehmer selbst in Vorkasse gehen und gegebenenfalls wird ihm sogar Werkzeug zur Verfügung gestellt.
- b. Der Subunternehmer erledigt Arbeiten mit anderen Angestellten des beauftragenden Unternehmers bzw. arbeitet mit dem Unternehmer selbst gemeinsam an Projekten.
- c. Der Subunternehmer rechnet ausschließlich nach Regiestunden ab und nicht projektbezogen, sowie nicht im Rahmen einer werkvertraglich dokumentierten Beauftragung.
- d. Der Subunternehmer erbringt Leistungen, die er aufgrund seiner Qualifikation nicht erbringen dürfte, beispielsweise, wenn ein Hausmeister-Service Malerarbeiten für einen Malerbetrieb erbringt.

Gegen eine Scheinselbstständigkeit können sprechen: sozialversicherungspflichtige Angestellte des Subunternehmers.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Wir bitten Sie, dies bezüglich Ihrer Subunternehmer zu überprüfen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch in diesem Bereich im Vorfeld einer Beauftragung die Möglichkeit besteht, ein Clearing-Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung betreffend einer Beauftragung anzustoßen. Wenn in diesem Clearing-Verfahren festgestellt wird, dass der Subunternehmer selbständig tätig ist, besteht keine Gefahr, dass die Tätigkeit des Subunternehmers im Nachhinein als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit umqualifiziert wird. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Umqualifizierung der Tätigkeit als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit, regelmäßig zwischen 65 % und 85 % der ursprünglich mit dem Subunternehmer vereinbarten Vergütung nochmals an Sozialversicherungs- und Steuerbeträgen zu bezahlen sind!

Fahrtkostenzuschüsse für Mitarbeiter

Zuschüsse von Fahrtkosten für die regelmäßige Strecke der Mitarbeiter zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, können pauschal besteuert werden und unterliegen nicht der Sozialversicherung. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur bei "ordnungsgemäßer" Gestaltung möglich ist.

Nach neuerer BFH-Rechtsprechung darf sich der Anspruch auf Fahrtkosten nicht aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Dies wird derzeit von der Finanzverwaltung und bisher auch nicht von der Sozialversicherungsprüfung aufgegriffen. Wir bitten Sie trotzdem, zeitnah die Arbeitsverträge diesbezüglich zu ändern, um hier auch künftig die Gefahr eines Aufgreifens in Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfungen vorzubeugen.

Darüber hinaus ist es ratsam, die Angaben der Mitarbeiter über einen Routenplaner betreffend der Fahrkilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu überprüfen. Wird tatsächlich eine weitere Strecke gefahren als die kürzeste Strecke nach dem Routenplaner, muss die gefahrene Strecke einen wesentlichen Zeitvorteil bringen. Die Rechtsprechung und Vorgaben der Finanzverwaltung sind hier nicht einheitlich. Wenn der Zeitvorteil über 30 Minuten liegt, dürfte man auch mit der weiteren Strecke auf der sicheren Seite sein.

Zu beachten ist auch, dass wenn man die Pauschale nicht monatlich genau entsprechend der geleisteten Arbeitstage abrechnet, man bei einer monatlich durchschnittlichen Abrechnung Urlaubstage, Feiertage und Krankheitstage pauschal berücksichtigen muss. Derzeit erkennt die Prüfung bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis, fünf Arbeitstage die Woche, pauschal die Berücksichtigung von 18 Arbeitstagen pro Monat an.

Aufzeichnungspflichten und Entlohnung bei geringfügig Beschäftigten

Bitte beachten Sie, dass auch geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Urlaub und Feiertage haben.

Bei den Aufzeichnungspflichten muss berücksichtigt werden, dass hierbei auch Urlaub und Feiertage eingetragen werden. Der Urlaubsanspruch beträgt mindestens vier Wochen. Tarifvertraglich kann auch ein längerer Urlaub vereinbart sein.

Darüber hinaus haben geringfügig Beschäftigte auch Anspruch auf Sonderzahlungen, wie beispielsweise Weihnachts- oder Urlaubsgeld, wenn es hierfür eine Betriebsvereinbarung gibt.

Steuernummer: 127/239/90139

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1Steuernummer: 127/239/90139 Sparkasse Allgäu:

Will man geringfügig Beschäftigten dies nicht bezahlen, so können diese schriftlich auf Sonderzahlungen verzichten.

Bitte beachten Sie aber die Gefahr, dass bei nicht gegebenem Urlaub oder nicht ausbezahlten Sonderzahlungen eine Hinzurechnung durch die Sozialversicherungsprüfung zu einem voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt führen kann. Dies muss durch geeignete Aufzeichnungen und Verzichtserklärungen des geringfügig Beschäftigten vermieden werden.

Darüber hinaus möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass geringfügig Beschäftigte auf eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung - also Zahlungen in die Rentenkasse - schriftlich verzichten müssen. Liegt dieser Verzicht nicht vor, werden im Rahmen einer Betriebsprüfung die Beiträge an die Rentenkasse zusätzlich abgeführt. Um den Formalismus auf die Spitze zu treiben, ist es notwendig, dass bei Arbeitsunterbrechungen, auch wenn diese nur wenige Monate betragen (bei jeder Unterbrechung von mehr als zwei Monaten) der geringfügig Beschäftigte den Verzicht auf die Entrichtung von Rentenbeiträgen, erneut schriftlich erklären muss. Der Verzicht muss bis spätestens zum Monatsende des Beschäftigungsbeginns beim Arbeitgeber eingegangen sein (Beispiel: Beschäftigungsbeginn: 01.03.2016, Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber spätestens bis 31.03.2016)!

Eine Erklärung von geringfügig Beschäftigten, dass keine weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bestehen bzw. wenn solche bestehen, in welchem Umfang diese bestehen, sollte darüber hinaus nun auch einmal jährlich eingeholt werden.

Abgaben zur Künstlersozialkasse

Die Abgabe zur Künstlersozialkasse ist seit zwei Jahren Dauerthema bei Sozialversicherungsprüfungen.

Für alle beauftragten Unternehmer, welche im weitesten Sinne künstlerische Leistungen erbringen, müssen Abgaben zur Künstlersozialkasse entrichtet werden, wenn die Betriebsausgaben über EUR 450,00 betragen. Davon befreit sind alle Auftraggeber, die in Form einer Kapitalgesellschaft (also UG haftungsbeschränkt, GmbH oder AG) betrieben werden. Abgabepflichtig sind regelmäßig alle Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Gestaltung und Änderung einer Homepage, beauftragte Werbeagenturen, Designbüros oder Agenturen, die Grafiken und Texte gestalten. Darüber hinaus alle fotografischen Leistungen. Aber leider auch - und dies sind regelmäßig Streitfälle - Leistungen von Malern und Fliesenlegern, wenn diese ein gewisses künstlerisches Niveau aufweisen. Letzteres ist natürlich nicht konkretisiert und führt immer wieder zu Diskussionen bei Prüfungen. Erkennbar für den Prüfer werden solche Arbeiten immer dann, wenn diese gesondert auf den Rechnungen der Handwerksbetriebe ausgewiesen werden.

Betriebsveranstaltungen seit 2015, Konkretisierung zum 14.10.2015 in einem BMF-Schreiben

Die bereits schon früher bestehende Grenze von EUR 110,00 für höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr ist geblieben.

Seit 2015 sind aber, bei einem Überschreiten dieser Grenze, nur die über EUR 110,00 hinausgehenden Kosten lohnsteuerpflichtig.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1Steuernummer: 127/239/90139 Sparkasse Allgäu:

Die EUR 110,00-Grenze bezieht sich auf jeden Mitarbeiter inkl. der eingeladenen Angehörigen. Verschärfend kommt nach neuer Rechtsauffassung allerdings dazu, dass - wenn die EUR 110,00-Grenze überschritten wird – von den Aufwendungen die gezahlte Umsatzsteuer nicht mehr als Vorsteuer geltend gemacht werden darf.

Sie sollten also diesbezüglich in jedem Fall darauf achten, dass die EUR 110,00-Grenze eingehalten wird. Bitte beachten Sie, dass auch die übernommenen Fahrtkosten des Arbeitnehmers zum Veranstaltungsort im Rahmen der EUR 110,00-Grenze hinzugerechnet werden müssen.

Wenn die EUR 110,00-Grenze bei den Kosten überschritten wird, ist es möglich, dass die darüber hinausgehenden Kosten pauschal besteuert werden mit 25 %. Bitte beachten Sie aber, dass eine Sozialversicherungsfreiheit, die bei dieser Pauschalbesteuerung möglich ist, nur dann gewährt wird, wenn die Pauschalbesteuerung bereits in dem Monat -in dem die Betriebsveranstaltung stattgefunden hat- vorgenommen wird. Eine nachträgliche pauschale Besteuerung, Monate später, führt immer zur Sozialversicherungspflicht.

6. <u>Verpflegungsmehraufwendungen: EUR 12,00 bzw. EUR 24,00</u>

Arbeitnehmer und Unternehmer dürfen sich Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von der Arbeitsstätte von mehr als acht Stunden in Höhe von EUR 12,00 bzw. bei einer Abwesenheit am ganzen Tag, 24 Stunden, von EUR 24,00 ausbezahlen. Dies ist steuerfrei. Zu beachten ist, dass diese Verpflegungsmehraufwendungen aber gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu einem Abend- oder Mittagessen einlädt, in Höhe von EUR 9,60 pro Essen. Darüber hinaus sind die Verpflegungsmehraufwendungen Höhe von EUR 4,80 zu kürzen, wenn bei einer Übernachtung ein Frühstück inklusive ist.

7. <u>Vorlage von Rechnungen bzw. Kontoauszügen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern</u>

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir künftig auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die ihre Buchführung selbst erstellen, die von Ihnen gestellten Rechnungen bzw. die Kontoauszüge anfordern werden. Hintergrund ist, dass wir eine Plausibilitätsüberprüfung der Einnahmen und hierbei insbesondere der Umsatzsteuer, durchführen müssen. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

8. Korrekte Zurechnung von Pkw-Kosten

Sofern Sie mehrere Fahrzeuge in Ihrem Betriebsvermögen haben, würden wir Sie bitten, Kaufverträge, Leasingverträge und -nach Möglichkeit- auch laufende Pkw-Kosten mit dem Kennzeichen des Fahrzeuges zu versehen. Dies gibt uns die Möglichkeit, die Kosten auf Plausibilität zu überprüfen und erspart bei Betriebsprüfungen aufwändige Nacharbeiten, wenn der Prüfer darauf besteht, dass die Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge vorgenommen wird. Gegebenenfalls können hierbei dann auch unplausible Kosten bereits im Vorfeld erkannt und korrekt zugeordnet werden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

9. Zuordnung von Gegenständen zum Betriebsvermögen

Bitte beachten Sie, dass eine Zuordnung von Gegenständen zum Betriebsvermögen bis spätestens 31.05. des Folgejahres erfolgen muss! Das heißt, wenn beispielsweise ein Pkw oder ein Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet werden soll, muss dies bis 31.05. des Folgejahres dem Finanzamt mitgeteilt werden. Problematisch ist dies deshalb, weil wir regelmäßig die Jahresabschlüsse erst später erstellen.

Sofern wir die Buchführung für Sie vornehmen, werden wir versuchen in Zweifelsfällen dem Finanzamt die Zuordnung eines Gegenstandes zum Betriebsvermögen schriftlich mitzuteilen bzw. diesen der Buchführung durch Vorsteuerabzug konkludent vorzunehmen. Wenn Sie selbst buchen, müssen Sie dies beachten bzw. mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir diese Meldung fristgerecht vornehmen können.

Bitte beachten Sie, dass auch wenn Sie uns Ihre Unterlagen zur Erstellung der Jahresabschlüsse vor dem 31.05. des Folgejahres zur Verfügung stellen, Sie uns darauf hinweisen müssen, dass Sie bei Wirtschaftsgütern, die Sie dem Betriebsvermögen zuordnen wollen, noch keine Meldung an das Finanzamt gemacht haben. In diesem Fall können wir die Bearbeitung oder zumindest die Durchsicht der Unterlagen vorziehen, damit hier kein Fristversäumnis eintritt.

10. Teilabzugsverbot bei Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen

Werden an eine Kapitalgesellschaft Darlehen von einem Gesellschafter hingegeben und sind diese Darlehen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, wie dies beispielsweise bei einer Betriebsaufspaltung der Fall ist, gilt ab dem Jahr 2015 ein Teilabzugsverbot für Refinanzierungskosten aber auch für Teilwertabschreibungen, wenn die Forderung gegenüber der GmbH nicht mehr geltend gemacht werden kann.

In diesen Fällen werden nur noch $60\,\%$ der Refinanzierungskosten als Betriebsausgabe im Einzelunternehmen anerkannt. $40\,\%$ der Kosten müssen außerhalb der Steuerbilanz zum Gewinn hinzugerechnet werden.

Das Teilabzugsverbot gilt, wenn der Gesellschafter, der das Darlehen hingibt, mit mehr als 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Befindet sich ein Grundstück, das an einen Betrieb vermietet oder verpachtet wird, im Privatvermögen, so sind die Aufwendungen für das Grundstück nur dann in vollem Umfang abzugsfähig, wenn die Miete der ortsüblichen Miete entspricht. Ist die Miete oder Pacht niedriger als die ortsübliche Miete oder Pacht, so sind die Aufwendungen für das Grundstück auch nur anteilig abzugsfähig. Bitte beachten Sie, dass dies im Falle eines Pachtverzichtes - beispielsweise wenn sich die Gesellschaft in einer Krise befindet - dazu führt, dass die Aufwendungen für das Betriebsgrundstück nicht mehr abzugsfähig sind.

11. <u>Elektronische Abgabe der Kapitalkonten-Entwicklung sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen</u> ab 2015

Ab dem Jahr 2015 sind bei Mitunternehmerschaften Kapitalkonten-Entwicklungen des Gesamt-kapitals und Sonder- und Ergänzungsbilanzen je Mitunternehmer elektronisch an das Finanzamt zu übersenden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Wir haben bisher aus Kostengründen, insbesondere Ergänzungsbilanzen als Exceltabelle beim Finanzamt eingereicht. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Wir müssen diese Bilanzen in elektronischer Weise in unserem Datev-Rechnungswesen-Programm erfassen, damit eine Übermittlung an das Finanzamt möglich ist.

12. Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt nach wie vor EUR 8,50.

Bitte beachten Sie, dass für alle Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag verpflichtend ist. Dies gilt auch für Praktikanten! Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit einem Bruttomonatsgehalt von unter EUR 2.958,00 sind seit der Einführung des Mindestlohngesetzes im Jahr 2015 folgende Aufzeichnungen zu führen:

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit;

Diese Aufzeichnungen müssen bis zum Ablauf des 7. auf die Arbeitsleistung folgenden Kalendertages geführt werden.

Dies gilt auch für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte. Darüber hinaus müssen in folgenden Bereichen von den Arbeitnehmern immer Ausweispapiere mit sich geführt werden:

Baugewerbe, Gaststätten und Beherbergung, Personenbeförderung, Spedition Transport & Logistik, Schausteller, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau, Fleischwirtschaft.

13. Elektronische Kassenführung

Es besteht weiterhin keine Pflicht zu einer elektronischen Kassenführung.

Neu verkaufte elektronische Kassensysteme müssen folgende Anforderungen erfüllen: Komplette Speicherung aller steuerlichen relevanten Daten, d. h. alle Einzel-Umsätze. Diese müssen innerhalb der Kasse gespeichert werden, unveränderbar sein und maschinell auswertbar sein, also auf einem externen Datenträger speicherbar sein.

Zu protokollieren und aufzubewahren sind darüber hinaus:

- Einsatzorte und Zeiträume der Kassen,
- Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen,
- Bedienungsanleitung und Programmieranweisungen,
- Aufzeichnungen der baren und unbaren Zahlungsvorgänge.

Bitte beachten Sie, dass ältere Kassensysteme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr verwendet werden dürfen! Bitte beachten Sie des weiteren, dass seit 18.03.2016 ein Gesetzesentwurf (Referentenentwurf) vorliegt, nach welchem für Kassen "zertifizierte" technische Sicherheitseinrichtungen vorgeschrieben werden. Wenn möglich, sollte man die Anschaffung eines neuen Kassensystems noch hinauszögern, bis hier Kassensysteme angeboten werden, die die Voraussetzungen erfüllen, um nicht nach kurzer Zeit wieder ein neues Kassensystem anschaffen zu müssen.

Kassenbuchführung ohne Registrierkasse

Beachten Sie bitte, dass Sie bei einer Geldschublade oder offenen Ladenkasse grundsätzlich dazu verpflichtet sind, diese täglich zu zählen! Grundsätzlich sind die Einnahmen darüber hinaus einzeln aufzuzeichnen. Die Tageseinnahmen müssen für das Finanzamt nachprüfbar sein.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Es wurden in den letzten Monaten mehrere Fälle bekannt, dass Tageseinnahmen von Prüfern des Finanzamtes spontan ohne Vorankündigung geprüft wurden. Hierbei ist wichtig, dass die Angaben zu den Einnahmen mit dem Kassenstand übereinstimmen. Stimmt dies nicht überein, wird von Seiten des Finanzamtes eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, beispielsweise aufgrund der amtlichen Richtsatzsammlungen, vorgenommen. Beachten Sie bitte auch, dass es zu Testkäufen oder zu Inanspruchnahme von Dienstleistungen seitens von Finanzbeamten kommen kann. Eine Kassennachschau (unangemeldetes Erscheinen eines Prüfers) soll entsprechend dem Referentenentwurf vom 18.03.2016 gesetzlich verankert werden.

14. Investitionsabzugsbetrag ab dem Jahr 2016

Ab dem Jahr 2016 kommt es zu einer Erleichterung beim Investitionsabzugsbetrag. Bisher mussten die Wirtschaftsgüter, die angeschafft werden, einzeln und konkret benannt werden. Dies fällt nun ab dem Jahresabschluss 2016 weg.

Ab diesem Zeitraum müssen nur noch die Höhe der Anschaffungskosten abgeschätzt werden. Im Zweifel kann später dann auch ein anderes, als das ursprünglich geplante, Wirtschaftsgut angeschafft werden.

Die Voraussetzung, dass das neu angeschaffte Wirtschaftsgut aber nahezu ausschließlich in einer inländischen Betriebsstätte im Betrieb dienen muss, bleibt bestehen.

15. Erhöhung der Buchführungsgrenzen für Bilanzerstellung

Ab dem Jahr 2016 wird die Grenze, ab welcher eine Bilanz erstellt werden muss, von einem Jahresüberschuss von EUR 50.000,00 auf EUR 60.000,00 angehoben.

Die Umsatzgrenze für Handelsunternehmen wird von EUR 500.000,00 auf EUR 600.000,00 angehoben.

II. Änderungen für GmbHs und deren Geschäftsführer

1. <u>Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Geschäftsführern</u>

Eine Vielzahl neuerer Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes sowie eine Schwerpunktverlagerung der Sozialversicherungsprüfung auf diesen Bereich, erfordert bei allen GmbH-Geschäftsführern, eine Überprüfung von deren sozialversicherungsrechtlicher Stellung.

Nach den neueren höchstrichterlichen Sozialgerichts-Rechtsprechungen, ist es notwendig, dass ein Geschäftsführer letztendlich per GmbH-Satzung alle Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung blockieren kann. Sofern also in einer Gesellschaftersatzung eine einfache Mehrheit in Gesellschafterversammlungen für Beschlüsse vorgesehen ist, braucht der Geschäftsführer mindestens 50 % Anteil an den Stimmrechten. Sofern ein Geschäftsführer weniger als 50 % der Anteile an den Stimmrechten innehat, ist es notwendig, dass Beschlüsse in der GmbH-Satzung dergestalt geregelt sind, dass der Geschäftsführer diese mit seinem Stimmrechtsanteil blockieren kann.

Also beispielsweise, die Vereinbarung in der Satzung, dass Beschlüsse ausschließlich mit qualifizierter Mehrheit (75 %) der Stimmen gefasst werden oder sogar Einstimmigkeit notwendig ist.

Steuernummer: 127/239/90139

Darüber hinaus, sind weitere Voraussetzungen für eine Sozialversicherungsbefreiung prüfungsrelevant: der Geschäftsführer sollte von dem Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit seien, es sollte auf Arbeitszeitregelungen im Geschäftsführervertrag verzichtet werden und keine anderweitige Weisungsgebundenheit vorliegen. Die Sozialversicherungsprüfung verweist darauf, dass es in jedem Fall eine Einzelfallprüfung ist.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist und deshalb dringend anzuraten, dass eine Statusfeststellung im Rahmen des Clearing-Verfahrens der Deutschen Rentenversicherung für jeden Gesellschaftergeschäftsführer durchgeführt wird. In diesem Statusfeststellungsverfahren ergeht ein Bescheid der Deutschen Rentenversicherung, aus welchem hervor geht, ob der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei einzustufen ist. Wurde dieses Clearing-Verfahren durchgeführt und ein Bescheid erlassen, besteht grundsätzlich zumindest derzeit für die Vergangenheit ein Vertrauensschutz für die vorgenommene Abrechnungsart.

Die Sozialversicherungsprüfung greift derzeit Fälle nicht auf, die nach neuer Rechtsprechung als sozialversicherungspflichtig einzustufen wären, wenn ein solcher Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit vorliegt, in welchem die Sozialversicherungsfreiheit festgestellt wurde. Es ist aber auch in solchen Fällen dringend zu empfehlen, um die Sozialversicherungsfreiheit auch in Zukunft zu erhal-ten, bei gewünschter Sozialversicherungsfreiheit, die Satzung und die Beteiligungsverhältnisse an die neue Rechtsprechung anzupassen und gegebenen falls zum wiederholten Male ein Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung einzuleiten. Die Formulare sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung abzurufen:

(http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_an traege/aege/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html)

2. Rückzahlung einer Kapitalrücklage bei einer GmbH

GmbHs schütten ihre Gewinne regelmäßig in Gewinnausschüttungen aus. Ist kein ausschüttbarer Gewinn mehr vorhanden, können Kapitalrücklagen, die im steuerlichen Einlagenkonto erfasst sind, ausgeschüttet werden. Nach neuer BFH-Rechtsprechung ist hier aber unbedingt notwendig, dass die Einlagenrückgewähr über eine Steuerbescheinigung, welche diese mit Nullsteuer bescheinigt, an die Gesellschafter dokumentiert wird.

Wird eine solche Bescheinigung nicht zeitgleich mit der Einlagenrückgewähr ausgestellt, kann diese nicht nachgeholt werden. In diesen Fällen ist nachträglich für die Einlagenrückgewähr Kapitalertragsteuer zu entrichten.

III. Änderungen für alle Steuerpflichtigen

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach neuerer BFH-Rechtsprechung ist derzeit nicht abschließend geklärt, was als haushaltsnahe Dienstleistung anzusehen ist.

Es gibt derzeit Literaturmeinungen, die – nachdem das Schneeräumen auf öffentlichen Wegen, die an das eigene Gebäude angrenzen, zum haushaltsgehörige Dienstleistung sind und dementsprechend als steuerbegünstigt angesehen werden - auch andere Dienstleistungen (wie

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

beispielsweise das Leeren der Tonnen) als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen ansehen. Dies wird derzeit vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Wir können dies aber begehren -wenn Sie dies wünschen- und ins Einspruchsverfahren gehen.

Darüber hinaus gehen einige Literaturmeinungen derzeit davon aus, dass alle Dienstleistungen, die im Haushalt erbracht werden, insbesondere auch bei Catering oder Partyservice, sämtliche Personalkosten steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Wir bitten Sie dementsprechend uns diese Kosten, falls sie bei Ihnen angefallen sind, im Rahmen der uns übergebenen Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung mitzuteilen.

Aufteilung bei gemischten privaten und beruflichen Feiern zulässig

Das Finanzamt akzeptiert nun ein Urteil des Bundesfinanzhofes, nach welchem betriebliche und privat veranlasste Feiern aufgeteilt werden können.

Alle Aufwendungen, die für Gäste getätigt wurden, die aus betrieblichen Gründen eingeladen worden sind, sind dementsprechend steuerlich im Rahmen von selbstständigen Einkünften, aber auch im Rahmen von nichtselbstständigen Einkünften bei Angestellten, berücksichtigungsfähig.

Wie kulant das Finanzamt dies in der Praxis handhaben wird, kann von uns derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Interessant ist, dass einige Literaturquellen auch davon ausgehen, dass dies beispielsweise für größere Geburtstagsfeiern gilt. Hiernach könnten die Personen, die aus betrieblichem Anlass eingeladen werden (beispielsweise Mitarbeiter, Geschäftspartner und deren Angehörige) mit den verursachten Kosten zum Bereich der Betriebsausgaben oder Werbungskosten hinzugerechnet werden. Unsere Empfehlung gilt dementsprechend, uns die Kosten mitzuteilen und eine plausible Aufteilung anhand der Gästeliste.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten können steuerlich als Sonderausgaben in begrenztem Umfang geltend gemacht werden. Um dies künftig beim Finanzamt anerkannt zu bekommen, ist es notwendig, dass die Steuer-ID-Nummer des Unterhaltsberechtigten in der Steuererklärung angegeben wird.

Da die Kommunikation in solchen Fällen häufig gestört ist, empfiehlt es sich, die Steuer ID bereits in Scheidungsvereinbarungen schriftlich aufzunehmen.

Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

Grundsätzlich können Verpflegungsmehraufwendungen, also EUR 12,00 pro Tag bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden vom Wohnsitz bzw. EUR 24,00 bei einer 24-stündigen Abwesenheit pro Tag, nur für die ersten drei Monate einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung in Ansatz gebracht werden. Nach neuer Rechtslage gehen wir davon aus, dass dies nach einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen, unabhängig ob diese Unterbrechung urlaubs- oder krankheitsbedingt oder auch arbeitseinsatzbedingt zustande gekommen ist, erneut geltend gemacht werden können.

Steuernummer: 127/239/90139

Sparkasse Allgäu:

Wir gehen davon aus, dass diese Rechtslage zwar nicht gewollt war, aber solange sie nicht geändert wird, von uns genutzt werden sollte.

5. Kürzung von Krankheitskosten um die zumutbare Belastung

Wir haben in den letzten Jahren alle Krankheitskosten von Ihnen in der Steuererklärung erfasst, da ein Verfahren vor dem BFH anhängig war, in welchem geklärt werden sollte, ob diese Kosten -ohne Kürzung um die zumutbare Belastung- ansatzfähig sind oder nicht. Leider hat der BFH nun entschieden, dass bei diesen Krankheitskosten die zumutbare Belastung zu kürzen ist. Das heißt, eine rückwirkende Anerkennung der Krankheitskosten wird es nicht geben.

Die zumutbare Belastung, welche steuerlich nicht berücksichtigt wird, beträgt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Relevant für die Grenze ist die Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte, der Familienstand und die Zahl der Kinder. Eine Überprüfung unsererseits, ob Sie die zumutbare Belastung überschreiten und dementsprechend die Krankheitskosten steuerkürzend berücksichtigt werden können kann nur erfolgen, wenn Sie uns auch künftig diese Krankheitskosten mitteilen

Anhängig ist derzeit noch ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (X R 43/14), bei welchem entschieden wird, ob ein Selbstbehalt bei privaten Krankenkassen als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie einen Selbstbehalt bei der Krankenkasse haben, damit wir diesen vorab erklären können, um im Falle eines positiven Urteiles für den Steuerpflichtigen diesen dann nachträglich als Sonderausgaben anerkannt bekommen.

6. Geplante Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsbaus

Es ist geplant, rückwirkend ab 1. Januar 2016, eine Sonderabschreibung anzubieten um den Mietwohnungsneubau anzukurbeln.

Die Sonderabschreibung soll insgesamt 35 % (inklusive der regel-mäßigen Abschreibung) innerhalb der ersten 3 Jahre betragen. Gefördert werden bis zu EUR 2.000,00 Herstellungskosten je Quadratmeter.

Voraussetzung für die Förderung:

Die Herstellungskosten dürfen pro Quadratmeter nicht mehr als EUR 3.000,00 betragen. Es muss sich um Objekte in Fördergebieten handeln. Zu den Fördergebieten gehören Gebiete, deren Mietstufe nach der Wohngeldverordnung mindestens IV, V oder VI beträgt, es sich um ein Gebiet mit einer Mietpreis-Bremse handelt oder es sich um ein Gebiet mit abgesenkter Kappungsgrenze handelt.

In unserer Region wird die Mietstufe von IV oder höher nur selten erreicht. Bei der Stadt Kempten wird diese auch nicht erreicht, es handelt sich aber um ein Gebiet mit Mietpreis-Bremse. Es ist also derzeit davon auszugehen, dass die Sonderabschreibung für Objekte in der Stadt Kempten gewährt wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass das angeschaffte Objekt mindestens 10 Jahre vermietet wird. Wird dies nicht eingehalten, wird die gewährte Sonderabschreibung rückabgewickelt und es kommt zu Steuernachzahlungen.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Betriebliche Fahrten auf dem Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte

Unternehmer und Arbeitnehmer unternehmen häufig betrieblich notwendige Fahrten, wie beispielsweise Aufsuchen der Post oder Aufsuchen von Kunden auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder zurück. Beim Führen eines Fahrtenbuches wurden diese Fahrten regelmäßig als Betriebsfahrten anerkannt. Der BFH hat nun in einem Urteil entschieden, dass nur die gefahrenen Mehrkilometer als betriebliche Fahrten angesetzt werden dürfen. Die Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte darf nur als solche Fahrt Wohnung -Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Das heißt, es dürfen nicht alle Kosten angesetzt werden, sondern nur die im Gesetz vorgesehene Pauschalierung von 15 Cent für den gefahrenen Kilometer bzw. 30 Cent für den Entfernungskilometer.

Gewinne aus Online-Spielen, insbesondere Poker-Turniere

Glückspiel-Gewinne, insbesondere Lottogewinne, sind in Deutschland steuerfrei. Der BFH hat nun aber hiervon abweichend bei Bürgern, die regelmäßig an Online-Turnieren teilnehmen, entschieden, dass es sich hierbei um gewerbliche Einkünfte handelt. Diese unterliegen sowohl der Umsatzsteuer als auch der Einkommensbesteuerung.

Entschieden wurde beim BFH ein Fall, bei welchem ein Bürger über mehrere Jahre zwischen 5 und 8 Turniere pro Jahr gespielt hat. Wir bitten Sie dementsprechend uns mitzuteilen, wenn Sie solche Gewinne vereinnahmt haben, damit wir prüfen können, ob die Gewerblichkeit der Einkünfte auch auf Sie zutrifft.

9. Kindergeld für Kinder unter 25 Jahre

Für Kinder unter 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, kann man grundsätzlich Kindergeld erhalten. Schädlich ist hierbei, wenn ein Kind eine Erwerbstätigkeit ausübt. Hierbei gibt es aber unschädliche Grenzen:

- → eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Wochenstunden ist unschädlich,
- → ein Ausbildungsverhältnis ist ebenfalls unschädlich,
- → eine geringfügige Beschäftigung bis EUR 450,00 ist darüber hinaus ebenfalls unschädlich.

Der BFH hat nun entschieden, dass grundsätzlich auch für eine Zweitausbildung weiterhin Kindergeld gewährt wird, wenn es sich bei der Zweitausbildung um eine Folgeausbildung der Erstausbildung handelt, wie dies beispielsweise für einen Master-Studiengang nach einem Bachelor-Studiengang oder für eine Meisterausbildung nach einer Gesellenausbildung der Fall ist.

10. Steuerliche Berücksichtigung von Ausbildungskosten

Nach der Gesetzeslage ab 2015 sind die Kosten einer Erstausbildung nur im Rahmen der Sonderausgaben bis zu EUR 6.000,00 jährlich abzugsfähig. Ausbildungskosten sind -neben Gebühren für das Studium oder die Lehre- auch Unterkunftskosten und Reisekosten. Die Berücksichtigung als Sonderausgabe hat den Nachteil, dass es hier nicht zu Verlusten kommen kann, die in Folgejahren mit Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden können.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1Steuernummer: 127/239/90139 Sparkasse Allgäu:

Dementsprechend ist eine Berücksichtigung der Ausbildungskosten als Werbungskosten günstiger, da in diesem Fall die Auszubildenden in Folgejahren, wenn sie im Berufsleben stehen, die durch die Ausbildung entstandenen Verluste mit den Einkünften in späteren Jahren verrechnen können.

Als Erstausbildung wird nur eine Ausbildung angesehen, die mindestens 12 Monate andauert und mit einer Abschlussprüfung endet. Eine Ausbildung zum Taxifahrer, Skilehrer oder Rettungssanitäter wird nicht als Erstausbildung gesehen. In der Literatur wird aber ein Bachelor-Studium als Erstausbildung angesehen. Das heißt zumindest die Kosten für einen Masterstudiengang sollten dann beim Finanzamt als Werbungskosten geltend gemacht werden, damit diese dann mit späteren Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden können.

Ob diese "Schlechterbehandlung" der Kosten für die Erstausbildung verfassungsgemäß ist, wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft. Es ist daher zu empfehlen, alle Studienkosten geltend zu machen, damit bei späterer positiver Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese dann noch steuerlich berücksichtigt werden können.

11. Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige ist nach wie vor möglich. Seit dem Jahr 2010 gilt hierfür aber eine Verschärfung:

- a) es müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart mindestens für die letzten 10 Jahre vor Abgabe der Selbstanzeige nacherklärt werden;
- b) die Selbstanzeige ist nur strafbefreiend, wenn alle verkürzten Steuern, Hinterziehungszinsen und der Zuschlag zur Steuer bezahlt werden. Der Zuschlag beträgt:
 - bei einer Steuerhinterziehung von EUR 25.001,00 bis EUR 100.000,00 -> 10 %
 - bei einer hinterzogenen Steuer von EUR 100.001,00 bis EUR 1.000.000,00 $\,$ -> 15 %

-> 20 %.

- bei einer Hinterziehung von mehr als EUR 1.000.000,00

Die Strafverfolgungsverjährungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung regelmäßig 5 Jahre, aber in besonders schweren Fällen d. h. wenn mehr als EUR 100.000,00 Steuer pro Jahr verkürzt worden sind, 10 Jahre.

Bitte beachten Sie bei Einkünften aus Kapitalvermögen, dass diese spätestens im Jahr 2017 auch von der Schweiz und Liechtenstein nach Deutschland gemeldet werden. Sofern eine Selbstanzeige hierbei noch möglich ist, sollte diese baldmöglichst erfolgen.

c) der automatische Informationsaustausch - insbesondere betreffend Einkünften aus Kapitalvermögen - dem mittlerweile fast 100 Staaten beigetreten sind, wird bis September 2017 alle Einkünfte aus Kapitalvermögen des Jahres 2016 umfassen.

12. EU-Verordnung zum Erbrecht

Bitte beachten Sie, dass für Erbfälle ab dem 17. August 2015 innerhalb der EU ein neues Erbrecht gilt.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Entsprechend dem neuen Erbrecht ist grundsätzlich das Erbrecht des Staates anzuwenden, in welchem sich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todesfalles niedergelassen hat. Das heißt, wohnt ein Rentner-Ehepaar zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten in Spanien, ist spanisches Erbrecht anzuwenden, sofern testamentarisch nichts anderes geregelt ist. Dies kann z. B. zur Folge haben, dass ein Ehepartner nichts erbt. Um solche Folgen - sofern sie ungewünscht sind zu vermeiden ist dringend zu empfehlen, ein Testament zu verfassen, in welchem eindeutig geregelt wird, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll.

13. Blockheizkraftwerke

Der Einbau von Blockheizkraftwerken in Wohnhäuser (Verbrennungsmotoren, die gleichzeitig Strom und Wärme liefern) erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Problematischer Weise hat die Finanzverwaltung nun ihre Auffassung geändert und behandelt Blockheizkraftwerke nicht mehr als Betriebsvorrichtungen, sondern als wesentlichen Gebäudebestandteil.

Dementsprechend können Blockheizkraftwerke bei einem Neubau nur noch über die Nutzungsdauer eines Gebäudes, in der Regel 33 bis 50 Jahre, abgeschrieben werden.

Investitionsabzugsbeträge können somit für Blockheizkraftwerke auch nicht mehr gebildet werden.

Wir gehen aber auch davon aus, dass ein Ersatz einer Heizung durch ein Blockheizkraftwerk damit -wenn insgesamt keine wesentliche Verbesserung des Gebäudes hinzukommt- als Erhaltungsaufwand sofort abzugsfähig ist.

Dies ist bei einer Umrüstung bei Vermietobjekten interessant.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater

Steuernummer: 127/239/90139

IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905